



5 StR 244/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Juli 2002
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 1. Februar 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat schließt aus, daß bei zutreffender Anwendung von § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB a.F. im Fall 6 im Hinblick auf das Gewicht der Handlung und deren Bedeutung in der Tatserie eine mildere Freiheitsstrafe festgesetzt worden wäre.

Harms Häger Basdorf
 Gerhardt Brause